

Stadt Obertshausen	RL 421
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen	

Richtlinien für die Gewährung von jährlichen Zuschüssen an Kultur- und Bildungsvereine, an Turn- und Sportvereine, an Freizeit- und Hobbyvereine sowie an Jugendgruppen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 die nachstehenden Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Kultur- und Bildungsvereine, an Turn- und Sportvereine, an Freizeit- und Hobbyvereine sowie an Jugendgruppen beschlossen:

Grundsätze

Die Stadt Obertshausen kann nach folgenden Richtlinien obengenannte Vereine und Gruppen durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Magistrat sowie der zuständige Ausschuss die Förderungswürdigkeit des Vereins oder der Jugendgruppe grundsätzlich einmal festgestellt hat. Förderungswürdig anerkannt werden Vereine, die ihren Sitz in Obertshausen haben. Des Weiteren muss sich der Vereinszweck für das Gemeinwohl in Obertshausen auswirken. Bei der Zuschussberechnung werden nur Mitglieder der jeweils antragstellenden Vereine bzw. Organisationen und Jugendgruppen berücksichtigt, deren Hauptwohnsitz sich in Obertshausen befindet. Zuschüsse für anerkannte Jugendgruppen werden mit dem antragstellenden Hauptverein zusammen berechnet.

Die Vereine und Gruppen bestätigen mit der Beantragung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, dass keine Personen als Gruppenleiter oder Helfer/innen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verurteilt wurden.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn ein schriftlicher Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat der Stadt Obertshausen gestellt wird, aus dem die Daten hervorgehen, die zur Bearbeitung nachstehender Richtlinien notwendig sind.

Anträge sind zwischen dem 01.01. und dem 30.11. eines jeden Jahres abzugeben. Eine Berechnung und Auszahlung erfolgt nach Antragseingang sofern ein genehmigter Haushalt vorliegt. Datengrundlage für den Antrag ist der 31.12. des Vorjahres.

Stadt Obertshausen	RL 421
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen	

- (2) Fristgerecht eingereichte Zuschussanträge nach dieser Satzung sind ohne beigelegte Nachweise gültig.

Der sachbearbeitende Fachbereich der Stadtverwaltung Obertshausen überprüft nach der Gewährung von Zuschüssen die hierfür relevanten Unterlagen einzelner Vereine bzw. Organisationen und Jugendgruppen stichprobenartig. Die Auswahl der zu prüfenden Zuschussempfänger erfolgt seitens der Verwaltung.

Die Vereine bzw. Organisationen und Jugendgruppen müssen gewährleisten, dass der sachbearbeitende Fachbereich Einsicht in alle für die Berechnung des jeweiligen Zuschusses relevanten Unterlagen nehmen kann.

Zusätzlich können der aktuelle Freistellungsbescheid, ein Auszug aus dem Vereinsregister, die Vereinssatzung und Protokolle der Jahreshauptversammlung eingesehen werden.

- (3) Die bezuschussten Vereine, Organisationen und Jugendgruppen müssen sich verpflichten, bei Nichteintreffen genannter Gründe in der Antragstellung und bei Fehlern bzw. Falschangaben, die sich aufgrund der Überprüfung seitens der Verwaltung ergeben, die Zuschüsse ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

§ 2 Höhe der Zuschüsse

- (1) Der Mindestzuschuss beträgt 500,00 €, für Fördervereine 300,00 €.

- (2) Die Zuschüsse für aktive Mitglieder eines Vereins bzw. Jugendgruppe wird wie folgt gewährt:

Zuschussbetrag für aktive Mitglieder bis 25 Jahren: 6,00 € pro Mitglied

Zuschussbetrag für aktive Mitglieder ab 26 Jahren: 4,00 € pro Mitglied €

- (3) Zusätzlich werden Zuwendungen an Übungsleiter - ausgehend von 6 Übungsstunden wöchentlich - nach folgendem Schema gewährt:

a) für nicht lizenzierte Übungsleiter pro Jahr 175,00 €.

b) bei lizenzierten Übungsleitern, pro Jahr 325,00 €.

c) Bei der Zuschussberechnung ist die Anzahl der Übungsleiter je Mannschaft/Gruppe, welche maximal 10 Mitglieder umfassen kann, auf eine Person beschränkt.

Stadt Obertshausen	RL 421
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen	

- (4) Zusätzlich werden Zuwendungen an Dirigenten - ausgehend von 6 Übungsstunden wöchentlich pro Chor - nach folgendem Schema gewährt:
- a) Vereine, die Dirigenten beschäftigen, welche nicht hauptberuflich als solche tätig sind, jedoch eine entsprechende Qualifikation nachweisen, erhalten 1.300,00 €. Zur Berechnung des Zuwendungsbetrages werden jeweils die tatsächlich geleisteten Übungsstunden zu Grunde gelegt.
 - b) Vereine, die hauptberufliche Dirigenten beschäftigen, erhalten 5.200,00 €. Zur Berechnung des Zuwendungsbetrages werden jeweils die tatsächlich geleisteten Übungsstunden - ausgehend von maximal 6 Übungsstunden wöchentlich - zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Sicherung ihrer sportlichen Aufgabenerfüllung erhalten Vereine für die Unterhaltung eigener Anlagen zusätzlich zu den allgemeinen Zuwendungen jährlich einen Aufstockungsbetrag. Eigene Anlagen im Sinne des Satzes 1 sind Grundstücke und deren wesentliche Bestandteile (§ 94 BGB).

Tennisvereine mit eigener Anlage erhalten einen Aufstockungsbetrag von 1.800,00 €,
Schützenvereine mit eigener Anlage einen solchen von 2.600,00 €,
Vereine, die Breitensport betreiben, mit eigener Anlage einen solchen von 4.300,00 €.

Der Aufstockungsbetrag wird mit bestehenden Zuschüssen zur Erbpacht verrechnet.

- (6) Vereine, welche Eigentümer von Grundstücken sind, erhalten einen Sonderzuschuss in Höhe der geforderten Straßenbeiträge. Eine Kopie des Steuerbescheides ist dem Antragsformular beizufügen.

§ 3 Auszahlungsmodus der Zuschüsse für Jugendgruppen

- a) jede Jugendgruppe muss eine/n gewählte/n bzw. benannten und für die Gruppe zuständige/n Jugendleiter/in haben,
- b) die Förderungsbeträge werden ausschließlich den zuständigen Jugendgruppen zur Erfüllung aller mit der Jugendarbeit verbundenen Aufgaben ausgezahlt,
- c) die Jugendgruppen bzw. Vereine haben gegenüber der Stadt eine Nachweispflicht über die Verwendung der erhaltenen Zuschüsse.

§ 4 Förderung der Jugendarbeit in der Stadt

Zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt soll in der Folge jährlich ein Förderungsbetrag von 15,00 € für jeden aktiven Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in einer Jugendgruppe, die jugendpflegerische Aktivitäten (soziale und kulturelle Bildungsarbeit udgl.) entwickelt, gezahlt werden.

Stadt Obertshausen	RL 421
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen	

§ 5 Jugendfreizeiten/-fahrten

- (1) Für Jugendfreizeiten bzw. -fahrten, die nachweislich jugendgemäß vorbereitet und ausgewertet werden, gewährt die Stadt für Jugendgruppen, auch von Sport- und Kulturvereinen, jährlich einmal Zuschüsse wie folgt, wenn sie mindestens vier Wochen vorher beantragt wurden:

Bei Auslandsfahrten (anlässlich der Teilnahme an Turnieren, internationalen Wettkämpfen, Freundschaftstreffen, internationalen Begegnungen und Fahrten mit kultureller Zielrichtung u.ä.) erhalten Schüler/innen, Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Auszubildende und Studenten/Studentinnen pro Tag **2,00 €**, jedoch nicht mehr als **20,00 €**.

Für Inlandsfahrten (anlässlich der Teilnahme an Turnieren, Freundschaftstreffen, Wettkämpfen, internationalen Begegnungen und Fahrten mit kultureller Zielrichtung u.ä.) erhalten Schüler/innen, Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Auszubildende und Studenten/Studentinnen pro Tag **2,00 €**, jedoch nicht mehr als **20,00 €**.

- (2) Diese Regelung gilt auch für Begleitpersonen.
- (3) Fahrten müssen mindestens zwei Tage dauern; Ankunfts- und Abreisetage zählen grundsätzlich als volle Tage.

§ 6 Zuwendungen an Vereine und Gruppen für besondere Anlässe

Vereine und Gruppen erhalten auf schriftlichen Antrag eine Zuwendung für die Ausrichtung von Veranstaltungen anlässlich von Jubiläen gemäß der nachstehenden Aufstellung:

- a) Einmalzahlung von 100,00 bis 250,00 € für Veranstaltungen anlässlich von Jubiläumsveranstaltungen, ausgenommen solcher in Punkt b) genannten Jubiläen.
- b) Einmalzahlung von 500,00 € für Veranstaltungen anlässlich von Jubiläen, welche im 25jährigen Rhythmus stattfinden, wie z. B. 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen und allen weiteren Jubiläen dieser Zeitfolge.
- c) Einmalzahlung von 750,00 € bis 1.000,00 € für Großveranstaltungen (Festival etc.) oder Veranstaltungsreihen, wie z. B. für die Ausrichtung einer Festwoche etc. anlässlich von Jubiläen jeder Art.

Über die tatsächliche Höhe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter **jeweils im Einzelfall**.

Stadt Obertshausen	RL 421
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen	

§ 7 Sonderregelungen

- (1) Über Anträge, auf die die Richtlinien nicht anwendbar sind, oder über die in ihrem Rahmen gestellten (Zusatz-) Einzelanträge oder über Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Veranstaltungen und andere Projekte entscheidet der Magistrat.
- (2) Über die Auszahlung gemäß dieser Richtlinie werden der Magistrat und der zuständige Ausschuss im 1. Quartal des Folgejahres informiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien finden ab 01.06.2018 Anwendung, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 27.08.2001 außer Kraft.

Obertshausen, den 01.06.2018

gez. Winter
Bürgermeister

Geschäftszeichen	I.1 - 020.06 – RL421
Datum des Beschlusses	30.05.2018
Datum der Ausfertigung	01.06.2018
Datum des Inkrafttretens	01.06.2018